

II-1369 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

3.5.1968

585/A.B.  
zu 543/J

An f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n  
auf die Anfrage der Abgeordneten Babanitz und Genossen,  
betreffend das Verteilungsgesetz Ungarn.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Babanitz und Genossen (543/J) vom 6. März 1968, betreffend das Verteilungsgesetz Ungarn, beehe ich mich mitzuteilen:

Entgegen den Formvorschriften bei den Entschädigungsgesetzen (Besatzungsschädengesetz, Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, Erweiterungsgesetz, Anmeldegesetz, Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz) sehen die Verteilungsgesetze kein bestimmtes Erfordernis für die Geltendmachung von Ansprüchen vor und sind daher verfahrensmäßig vereinfacht. Schwierigkeiten können sich im Verfahren nur beim Nachweis des ehem. Eigentums ergeben. Soweit diese Frage geklärt ist, kann die Höhe des festgestellten Verlustes mit einem einfachen, im Gesetz vorgesehenen Rechnungsvorgang ermittelt werden. Verzögerungen des Verfahrens ergeben sich daher ausschließlich aus dem Erfordernis des Nachweises der Anspruchsberechtigung. Die Bestätigung eines Bürgermeisters oder eines anderen Gemeindeorganes kann weder nach österreichischem noch nach ungarischem Privatrecht – das allein für die Anspruchsberechtigung ausschlaggebend ist – den Nachweis des Eigentums ersetzen. Die Unterlassung der Prüfung der Anspruchsberechtigung nach den in Frage kommenden Vorschriften des Privatrechtes könnte als grobe Fahrlässigkeit der Organe der Bundesverteilungskommission zu einer Amtshaftung gegenüber einem etwa übergangenen Berechtigten führen.

Im übrigen geht die Praxis der Bundesverteilungskommission dahin, auch allgemeine Grundlagen, die sich aus den Verhandlungen mit den ungarischen Experten oder der Wertverkehrsbank in Budapest ergeben, ihren Bescheiden zugrunde zu legen, so z.B. Größe, Kulturgattung, Katastralreinertrag verlorener Grundstücke oder Wert verlorener Aktien.

Vom Erfordernis des Nachweises der persönlichen Anspruchsberechtigung kann die Bundesverteilungskommission allerdings aus den angeführten Gründen nicht abgehen.

-.-.-.-